

# 14. Evangelische Landessynode

Beilage 21

Ausgegeben im März 2010

## Entwurf des Oberkirchenrats

### Kirchliches Gesetz zur Änderung der Konfirmationsordnung

vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **Artikel 1 Änderungen der Konfirmationsordnung**

Die Konfirmationsordnung vom 21. Oktober 1965 (Abl. 42 S. 45), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2007 (Abl. 62 S. 607), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Überschrift: „Ordnung der Konfirmation (Konfirmationsordnung – KonfO)“.
2. § 1 erhält die Überschrift: „Auftrag“.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 2 Konfirmationsgottesdienst**

Die Konfirmation ist eine gottesdienstliche Feier der Gemeinde. In ihr vergegenwärtigen die Konfirmanden sich und der Gemeinde wesentliche Inhalte des christlichen Glaubens und bekennen sich zum Dreieinigem Gott, auf dessen Namen sie getauft wurden. Sie werden auf ihre Taufe angesprochen und ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi versichert. Unter Handauflegung empfangen sie den Segen.“

4. § 3 erhält die Überschrift: „Agende“.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Er erhält die Überschrift: „Konfirmationstage“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Judica“ durch das Wort „Rogate“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Oculi und Laetare“ durch die Worte „Jubilare und Kantate“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Worte „die Sonntage Kantate, Rogate“ durch die Worte „in begründeten Ausnahmefällen die Sonntage Misericordias Domini“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden die Worte „Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses“ durch die Worte „Genehmigung des Dekanatamts“ ersetzt.

6. § 5 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 5 Voraussetzungen**

(1) Konfirmiert kann werden, wer getauft ist und der evangelischen Landeskirche angehört, außerdem am Religionsunterricht und an dem die Konfirmation vorbereitenden Unterricht ordnungsgemäß teilgenommen hat.

(2) Vereinbarungen mit anderen evangelischen Kirchen bleiben unberührt.

(3) In Fällen der Erwachsenentaufe und des Übertritts Erwachsener unterbleibt die Konfirmation.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Er erhält die Überschrift: „Zeitpunkt, Konfirmandenunterricht“.

b) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

c) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann das Dekanatamt, wenn dringende Gründe vorliegen, Jugendliche ausnahmsweise ein Jahr früher zur Konfirmation zulassen.“

(3) Wo die Konfirmation aus irgendwelchen Gründen unterblieb, kann sie nach entsprechender Vorbereitung nachgeholt werden.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4; das Wort „Stunden“ wird durch das Wort „Zeitstunden“ ersetzt.

e) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Aufgrund eines Beschlusses des Kirchengemeinderats kann im Einvernehmen mit dem Pfarramt auch im 3. Schuljahr Konfirmandenunterricht erteilt werden. Eine Anrechnung auf die Mindeststundenzahl nach Absatz 4 findet nicht statt.“

8. § 7 erhält folgende Fassung:

### **„§ 7**

#### **Inhalte von Konfirmandenarbeit und Konfirmandenunterricht**

(1) Die Konfirmandenarbeit vermittelt wesentliche Inhalte des christlichen Glaubens und befähigt Jugendliche zu einem eigenen Standpunkt. Sie gibt ihnen die Möglichkeit zu eigenen Ausdrucksformen des christlichen Glaubens.

(2) Der Konfirmandenunterricht, der anhand der Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit gehalten wird, schafft von der Lebenswirklichkeit der Jugendlichen Zugänge zu den Hauptstücken des Katechismus. Sie sind verbindlicher Unterrichtsgegenstand.“

9. § 8 erhält die Überschrift: „Zulassung zum Patenamtsamt“.

10. § 9 erhält die Überschrift: „Aufschub und Abschluss“.

11. § 10 erhält die Überschrift: „Zuständigkeit“.

12. § 11 wird folgend geändert:

a) Er erhält die Überschrift: „Hilfe zur Teilhabe“.

b) Satz 2 wird gestrichen.

13. § 11a wird aufgehoben.

14. § 12 erhält die Überschrift: „Verordnung“

15. § 13 erhält die Überschrift: „Inkrafttreten, Übergangsregelungen“.

### **Artikel 2**

#### **Übergangsbestimmungen**

(1) Die in den Gemeinden bisher üblichen Konfirmationstage vor Ostern aufgrund von § 4 Absätze 1 und 2 Konfirmationsordnung in der bisher geltenden Fassung können bis längstens 31. Juli 2014 bestehen bleiben. Sie können vorher nach den Vorschriften dieses Gesetzes geändert werden.

(2) Die in den Gemeinden bisher üblichen Konfirmationstage nach Ostern aufgrund von § 4 Absätze 1 und 2 Konfirmationsordnung in der bisher geltenden Fassung bleiben bestehen, bis sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes geändert werden.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2011 in Kraft, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b bis d am 1. September 2011 in Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Im Allgemeinen**

Der Gesetzentwurf verfolgt im Wesentlichen drei Ziele:

1. Der mit der Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit vollzogene so genannte „Perspektivenwechsel“ soll (in § 2 und § 7) verdeutlicht werden.
2. Entsprechend dem Beschluss der Landessynode vom 17. März 2007 soll das mit der Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit eingeführte Modell KU 3/8 neben der bisherigen Regelform KU 7/8 als weitere geordnete Form des Konfirmandenunterrichts in der Konfirmationsordnung (§ 6 Abs. 5) zugelassen werden.
3. Der allgemeine Konfirmationstag und die weiteren Konfirmationstage sollen geändert werden (§ 4).

Daneben sollen das Gesetz und die einzelnen Paragraphen jeweils entsprechend dem derzeitigen Stand der Rechtsförmlichkeit Überschriften erhalten, um die Zitierweise zu erleichtern und die Übersichtlichkeit zu erhöhen.

### **B. Im Einzelnen**

#### **I. Zu Artikel 1**

##### **1. Zu Nummer 1:**

Das Gesetz erhält eine Bezeichnung, eine Kurzbezeichnung (die bisherige Bezeichnung) und eine Abkürzung.

2. Zu Nummern 2, 4, 9, 10, 11, 14 und 15 sowie zu Nummer 3, Nummer 5 Buchstabe a), Nummer 6, Nummer 7 Buchstabe a), Nummer 8 und Nummer 12 Buchstabe a):

Die jeweiligen Paragraphen erhalten im Interesse einer größeren Übersichtlichkeit Überschriften.

##### **3. Zu Nummer 3:**

Die neue Fassung von § 2 versucht unter Aufnahme von Formulierungen der bisherigen Vorschrift den mit der Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit vollzogenen so genannten „Perspektivenwechsel“ auch in der Konfirmationsordnung deutlich werden zu lassen.

##### **4. Zu Nummer 5:**

Die Änderung des allgemeinen Konfirmationstags und der weiteren Konfirmationstage verschiebt diese in die Zeit nach Ostern. Neben religionspädagogischen Erwägungen war hierfür insbesondere maßgeblich, dass durch die am 1. August 2009 in Kraft getretene Änderung der Schulbesuchsverordnung die Schulen für den Konfirmandenunterricht den ganzen Mittwochnachmittag in der Klassenstufe 8 unterrichtsfrei halten; nach örtlicher Absprache kann dieser Nachmittag zusätzlich in Klasse 7 freigehalten werden. Ein je nach Ostertermin früher Konfirmationstag vor Ostern erschwert die Erteilung des Konfirmandenunterrichts im vorgesehenen Umfang erheblich.

Die Zuständigkeit wurde entsprechend dem im Amtshandlungsrecht Üblichen vom Kirchenbezirksausschuss auf das Dekanatamt übertragen.

##### **5. Zu Nummer 6:**

Auf die bisherigen Regelungen zum Mindestalter wurde auch wegen der verstärkten Bedeutung der Konfirmation im 8. Schuljahr aufgrund der Änderung der Schulbesuchsverordnung (vgl. oben 4. zu Nummer 5) verzichtet. Zudem haben die bisherigen Regelungen in § 5 Absätze 3 und 4 aufgrund der systematischen Stellung zu Missverständnissen geführt. Die Regelungen finden sich deshalb jetzt in § 6 Absätze 2 und 3 (vgl. 6. zu Nummer 7 Buchstabe c).

In Absatz 1 wurde die bisherige Voraussetzung der Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche durch die Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche präzisiert. Im Hinblick auf § 5 der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg, die ausnahmsweise auch die Konfirmation eines Mitglieds der Evangelisch-methodistischen Kirche vorsieht, wurde Absatz 2 eingefügt.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 5 Absatz 5.

##### **6. Zu Nummer 7:**

§ 6 Absatz 1 Satz 2 wurde gestrichen, da er bisher keine praktische Bedeutung hatte und teilweise zu Missverständnissen bezüglich des Verhältnisses zur Regelung der Frühkonfirmation führte.

Die neuen Absätze 2 und 3 entsprechen der bisherigen Regelung in § 5 Absätze 3 und 4 (vgl. oben 5. zu Nummer 6).

Die Änderung im bisherigen Absatz 2 (künftig Absatz 4) dient der Klarstellung.

Der neue Absatz 5 lässt in der Konfirmationsordnung das mit der Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit eingeführte Modell KU 3/8 neben der bisherigen Regelform KU 7/8 als weitere geordnete Form des Konfirmandenunterrichts zu. Die bisherige Zulassung durch den Oberkirchenrat (§ 11a) entfällt. Eine für den jeweiligen Inhaber des Pfarramts verbindliche Festlegung ist weiterhin durch eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung für das Pfarramt (§ 30 Absatz 1 Württ. Pfarrergesetz) möglich.

##### **7. Zu Nummer 8:**

Die Änderung unterscheidet deutlicher als bisher zwischen der Konfirmandenarbeit und dem Konfirmandenunterricht als Teil derselben. Die Änderung versucht zudem den mit der Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit vorgenommenen so genannten „Perspektivenwechsel“ auch in der Konfirmationsordnung zu verdeutlichen.

##### **8. Zu Nummer 12:**

Der bisherige Satz 2 hat lediglich veranschaulichende Bedeutung, ist in der Begrifflichkeit teilweise veraltet und entbehrlich.

##### **9. Zu Nummer 13:**

Die Erprobungsvorschrift kann nach Einführung des Modells KU 3/8 als weitere geordnete Form des Konfirmandenunterrichts entfallen.

## **II. Zu Artikel 2**

Die Übergangsbestimmungen sollen die langfristigen Planungen der Kirchengemeinden angemessen berücksichtigen.

## **III. Zu Artikel 3**

Der grundsätzliche Inkrafttretenszeitpunkt in Absatz 1 (1. Mai 2011) orientiert sich am Beginn des Konfirmandenjahres 2011/2012. Abweichend hiervon sollen die Regelungen über die Konfirmationstage erst nach Verstreichen der nach der derzeitigen Regelung gültigen Konfirmationstage im Jahr 2011 in Kraft treten.